

**Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) vom 19.12.2011 in der Fassung der
5. Änderungssatzung vom 26.09.2023**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1,2,4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S.926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 17.12.2021 (GV NRW S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen – AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW 2021, S. 560ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- in Verbindung mit §§ 1 und 6 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Bünde "Kommunalbetriebe Bünde -Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)-" vom 21. Juli 2004 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 03.02.2023, in der jeweils geltenden Fassung,
-

hat der Verwaltungsrat der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) in seiner Sitzung am 20.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgaben**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne der §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und 53 c LWG NRW erheben die Kommunalbetriebe Bünde (AöR) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren, §§ 2 und 4).

Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) und für Fremdeinleitungen für die die Kommunalbetriebe Bünde (AöR) die Abgabe zu entrichten haben, wird über die Abwassergebühren abgewälzt.

- (2) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Kommunalbetriebe Bünde (AöR) anstelle der Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter (m³) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser einleiten, erheben die Kommunalbetriebe Bünde (AöR) eine Kleineinleiterabgabe (§§ 3 und 5).
- (3) Die Schmutz- und Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

**§ 2
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird für die Ableitung des Schmutzwassers nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken unmittelbar oder mittelbar zugeführt werden. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück zugeführten und
- a) aus der öffentlichen Frischwasserversorgungsanlage bezogenen Frischwassermengen und/oder
 - b) aus privaten Wassergewinnungsanlagen (z.B.: Brunnen) bezogenen Wassermengen und/oder
 - c) aus Niederschlagswassernutzungsanlagen bezogenen Wassermengen

des jeweiligen Kalenderjahres abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (Abs. 9 und 10).

- (3) Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Frischwasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes für das jeweilige Kalenderjahr zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Werden die Wasserentnahmen aus den privaten Wassergewinnungsanlagen und/oder Niederschlagswassernutzungsanlagen durch Wasserzähler gemessen, wird die Wassermenge des jeweiligen Kalenderjahres zugrunde gelegt.
- (4) Die den Grundstücken aus der öffentlichen Frischwasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler der Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH (EWB GmbH) gemessen. Soweit den Grundstücken Wasser aus privaten Wassergewinnungsanlagen (Abs. 2 b) und/oder Niederschlagswassernutzungsanlagen (Abs. 2 c) zugeführt werden, ist der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte verpflichtet, für die aus diesen Anlagen bezogenen Wassermengen einen Nachweis zu erbringen. Der Nachweis soll in der Regel durch den Einbau eines geeichten Wasserzählers erfolgen. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte nachprüfbar eigene Angaben zu den Wassermengen zu machen, die aus den unter Abs. 2 b) und c) genannten Anlagen bezogen werden. Kommt der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte diesen Verpflichtungen nicht nach, sind die Kommunalbetriebe Bünde (AöR) berechtigt, diese Wassermengen zu schätzen.
- (5) Ist die dem Grundstück aus der öffentlichen Frischwasserversorgungsanlage zugeführte Wassermenge höher als der Durchschnittsverbrauch (Abs. 8) und werden dem Grundstück zusätzlich noch Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführt, die nicht durch einen Wasserzähler gemessen werden, sind die Kommunalbetriebe Bünde (AöR) berechtigt, die aus den privaten Wassergewinnungsanlagen (Abs. 2 b) und/oder Niederschlagswassernutzungsanlagen (Abs. 2 c) zugeführten Wassermengen zu schätzen.
- (6) Sowohl die durch die EWB GmbH eingebauten als auch die privaten Wasserzähler werden durch Bedienstete der EWB GmbH oder anderer Versorgungsunternehmen oder durch die jeweiligen Gebührenpflichtigen abgelesen und daraus die Wasserverbrauchsmengen ermittelt. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen entsprechenden Dienstaussweis auszuweisen. Bei der Ermittlung und Berechnung der Wasserverbrauchsmenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bedienen sich die Kommunalbetriebe Bünde (AöR) der EWB GmbH als Verwaltungshelfer. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, wird die Wassermenge von den Kommunalbetrieben Bünde (AöR) unter Zugrundelegung des Verbrauchs der drei Vorjahre und/oder unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (7) Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen (Abs. 2 b) und c) die bezogenen Wassermengen nicht durch einen Wasserzähler ermittelt, sind die Kommunalbetriebe Bünde (AöR) berechtigt, die aus diesen Anlagen bezogenen Wassermengen zu schätzen.
- (8) Bei Schätzungen der Wassermengen nach Abs. 4 und 7 wird der Verbrauch je Person mit 36 m³/Jahr zugrunde gelegt. Maßgebend ist die Zahl der am 31. Oktober des dem Erhebungszeitraumes vorhergehenden Jahres mit erstem und zweitem Wohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Personen. Eine dauernde Abwesenheit, eine Veränderung der Personenzahl und/oder sonstige besondere Verhältnisse werden auf Antrag berücksichtigt. Die Antragsfrist endet am 30. November des jeweiligen Erhebungszeitraumes.
- (9) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermengen (Wasserschwindmengen) ist bis zum 30. November für den jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 6 Abs. 1) geltend zu machen. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die nachweislich nicht der städtischen Abwasseranlage zugeführten Wassermengen werden abgesetzt.
- (10) Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet den Nachweis der Wasserschwindmengen durch einen auf seine Kosten von einer Fachfirma eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über

die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der entsprechende Nachweis ist der zuständigen Stelle auf Verlangen vorzulegen.

Ist im Einzelfall der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, den Kommunalbetrieben Bünde (AöR) eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit den Kommunalbetrieben Bünde (AöR) abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

- (11) Die Gebühr im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird für die Ableitung des Niederschlagswassers nach der bebauten, überdachten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird - nachfolgend angeschlossene Grundstücksfläche genannt -, berechnet. Als angeschlossene Grundstücksflächen gelten auch diejenigen bebauten, überdachten und/oder befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund des Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks oder von Nachbargrundstücken, insbesondere über öffentliches Straßenland in die Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit ist der Quadratmeter angeschlossene Grundstücksfläche.
- (12) Die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche ist vom Gebührenpflichtigen bei Beginn der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage anzugeben. Für die bei Inkrafttreten der Satzung bereits angeschlossenen Grundstücke sind diese Angaben - soweit sie nicht bereits vorliegen - innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten zu machen. Eine Änderung der Bemessungsgrundlage ist vom Gebührenpflichtigen unverzüglich mitzuteilen. Die Neuberechnung der Benutzungsgebühr erfolgt zum Ersten des auf die Änderung folgenden Monats. Liegen Angaben nicht rechtzeitig oder unzutreffend vor, kann die angeschlossene Grundstücksfläche geschätzt werden.
- (13) Soweit Regenwasser von den angeschlossenen Grundstücksflächen gesammelt, gespeichert und überwiegend für die tägliche Versorgung der Bewohner der/des Gebäude/s mit Wasser benutzt wird (z.B.: Wäschewaschen, Toilettenspülung, etc.), bleiben diese angeschlossenen Grundstücksflächen unberücksichtigt.

§ 3

Maßstab für die Kleininleiterabgabe

Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, die am 31. Oktober des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt.

§ 4

Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von **Schmutzwasser** beträgt je Kubikmeter (m³) Abwasser jährlich 3,31 EUR.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von **Niederschlagswasser** beträgt
 - bei angeschlossenen Grundstücksflächen bis 1.000 m² für jeweils angefangene 25 m² = 15,50 EUR
 - bei angeschlossenen Grundstücksflächen ab 1.001 m² je m² 0,62 EUR
- (3) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der

Schmutzwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Schmutzwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 um 75 v. H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Schmutzwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 der Entwässerungssatzung).

- (4) Wird die Abwasserabgabe gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG nicht unmittelbar gegenüber dem Abwassereinleiter festgesetzt und sind die Kommunalbetriebe Bünde (AöR) insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.
- (5) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung auf dem jeweiligen Grundstück verlangt, ergibt sich daraus kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.
- (6) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von Schmutzwasser wird für das Jahr 2022 rückwirkend geändert und beträgt für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

3,07 EUR je m³ Abwasser.

Im Übrigen gelten weiterhin die Benutzungsgebühren aus Abs. 1 und 2.

§ 5

Abgabesatz für die Kleininleiterabgabe

Die Kleininleiterabgabe beträgt je Bewohner = 17,89 EUR im Jahr.

§ 6

Erhebungszeitraum, Beginn und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Kalenderjahres. Für die Ableitung des Schmutzwassers (Schmutzwassergebühr) werden zu Beginn des Erhebungszeitraumes für den Erhebungszeitraum zunächst Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühren festgesetzt. Die endgültige Festsetzung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, sofern die Gebührenpflicht nicht vorher endet.
- (2) Werden bebaute Grundstücke, deren aufstehende Gebäude zu Wohn- und/oder Gewerbezwecken genutzt werden, erstmalig an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sowie Neubauten, die erstmalig zu Wohn- und/oder Gewerbezwecken genutzt werden und bei bebauten Grundstücken, deren Gebäude nach Leerstand und/oder An-, Aus- oder Umbau wie- der einer Nutzung zugeführt, gilt für die Schmutzwassergebühr als Beginn der Gebührenpflicht der Tag der Nutzung der/des Gebäude/s. Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Ableitung des Niederschlagswassers beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (4) Die Abgabepflicht für Kleininleiter entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung erfolgt.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Schmutzwassergebühr endet mit dem Tag des Wegfalls des Anschlusses an die Abwasseranlage.
- (6) Die Gebührenpflicht für die Niederschlagswassergebühr endet mit dem Tag des Wegfalls des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Niederschlagswassergebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (7) Die Abgabepflicht für die Kleininleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleininleitung.

§ 7 Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Ableitung des Schmutzwassers ist,
 - a) der Eigentümer des Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung,
 - d) der Mieter/Pächter wenn er bei der EWB GmbH das Wassergeld bezahlt.
- Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Für Abgabepflichtige (Kleineinleiter) und Gebührenpflichtige für die Ableitung des Niederschlagswassers gilt Abs. 1 Satz 1 a) bis c) und Satz 2 entsprechend.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer für die Schmutzwassergebühr vom Tag der Rechtsänderung an gebührenpflichtig. Für die Niederschlagswassergebühr und die Kleineinleiterabgabe ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Als Rechtsänderung gilt die vertraglich geregelte Übergabe des Grundbesitzes. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige den Kommunalbetrieben Bünde (AöR) innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen und deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte haben über alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben maßgebenden Tatsachen innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Bedienstete der Kommunalbetriebe Bünde (AöR), der Stadt Bünde und/oder Bedienstete des von den Kommunalbetrieben Bünde (AöR) beauftragten Versorgungsunternehmens das Grundstück betreten, um die Messungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Ableitung des Niederschlagswassers und die Kleineinleiterabgabe werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).
- (2) Die nach Abs. 3 für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzte Vorauszahlung auf die Schmutzwassergebühr ist in 11 monatlichen Teilbeträgen fällig und zwar am 10. der Monate Februar bis Dezember eines jeden Jahres.
- (3) Für Zwecke der Vorauszahlung wird die Wassermenge nach dem Verbrauch des Vorjahres und/oder nach den glaubhaft gemachten Angaben des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten zugrunde gelegt. Bei Entstehung der Gebührenpflicht nach § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird für Zwecke der Vorauszahlung die zugrunde zu legende Wassermenge nach dem in § 2 Abs. 8 festgelegten Durchschnittsverbrauch geschätzt, sofern sie nicht zum Zeitpunkt der Festsetzung der Vorauszahlung mindestens in einem Zeitraum von drei Monaten gemessen worden ist. Besteht der Wasseranschluss im Jahr des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage weniger als zwölf Monate, aber mindestens 3 Monate, werden die dem Grundstück zugeführten Wassermengen auf ein volles Jahr umgerechnet.
- (4) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes oder nach Beendigung der Gebührenpflicht wird auf der Grundlage der für den Erhebungszeitraum festzusetzenden Wasserverbrauchsmenge die endgültige Festsetzung der Schmutzwassergebühr vorgenommen. Ergibt die endgültige Festsetzung einen Differenzbetrag zu der Vorauszahlung nach Abs. 3, ist dieser zu erstatten bzw. 2 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.

- (5) Werden rückwirkende Heranziehungen der Gebührenpflichtigen zur Zahlung der Schmutzwassergebühr erforderlich, werden diese innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.
- (6) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 818) i. d. jeweils geltenden Fassung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bünde vom 17.12.1998 außer Kraft.

Inkrafttreten 1. Änderungssatzung vom 29.04.2013:	01.01.2013
Inkrafttreten 2. Änderungssatzung vom 23.12.2013:	01.01.2014
Inkrafttreten 3. Änderungssatzung vom 27.11.2017:	01.01.2018
Inkrafttreten 4. Änderungssatzung vom 12.12.2022:	01.01.2023
Inkrafttreten 5. Änderungssatzung vom 26.09.2023:	01.01.2022